

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 21 (1935)
Heft: 2: Vom Geschichtsunterricht

Artikel: Die schweizerische Demokratie im 19. Jahrhundert
Autor: Dommann, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die schweizerische Demokratie im 19. Jahrhundert

Grundlagen für ihre Behandlung im Geschichtsunterricht.

In den ersten Jahren nach dem Weltkrieg schien die demokratische Staatsform einen neuen Siegeszug durch Europa anzutreten. Heute aber sehen wir in den Nachbarstaaten Deutschland, Italien, Oesterreich eine bestimmte Abkehr von ihr. Auch in der Schweiz ist unter dem Einfluss der ausländischen Bewegungen — aus politischen und wirtschaftlichen Gründen — die Kritik an der bisherigen demokratischen Gestaltung lebhaft aufgestanden, vor allem in der Jugend. Man spricht von der altschweizerischen Demokratie, von der Demokratie von 1789, von der liberalen Demokratie, von der Sozialdemokratie und spielt diese Begriffe gegeneinander aus. So erleben wir in einem gewissen Sinne auch bei uns eine *K r i s i s* der Demokratie — doch meist nicht der Demokratie schlechthin, nur ihrer gegenwärtigen Ausprägung. An dieser Auseinandersetzung kann auch der Lehrer und Erzieher nicht achtlos vorübergehen. Denn ihm ist ein wesentliches Stück künftigen Volkswohls in die Hand gegeben; er steht im Meinungsstreit des Volkes mittendrin; er hat die Schüler im Geschichtsunterricht der obern Stufen mit den Erscheinungsformen der Demokratie einigermaßen bekanntzumachen und muss darum selbst über den Sinn und die Wirkung dieser Staatsauffassung zu verschiedenen Zeiten im klaren sein, wenn er den Begriff „Demokratie“ nicht als Schlagwortklischee brauchen, mit der heute herrschenden Prägung frühere schweizerische Zustände und Geschehnisse unhistorisch schablonisieren und so tendenziös entstellen will. In der gehaltvollen Broschüre „Die schweizerische Demokratie“, sagt Bundesrat *E t t e r* :

„Es gibt Schweizer, die glauben, die heutige Form unserer Demokratie könne und müsse den Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben. Diese Leute sind derart von der Zeitlosigkeit und vom Ewigkeitswert der bestehenden Form der Demokratie überzeugt, dass sie jede Möglichkeit einer wesentlichen Aende-

rung dieser Form in Abrede stellen ... Die heutige Form der schweizerischen Demokratie kann sich aber nicht auf die Tradition von Jahrhunderten berufen. Sie beruht vielmehr in mancher Beziehung, namentlich in ihren geistigen Grundlagen, auf einer bewussten, scharf betonten Abkehr von der Tradition und Urform der altschweizerischen Demokratie.“

Auch manchem Lehrer ist es noch zu wenig klar geworden, welche *W a n d l u n g* diese altschweizerische Demokratie im 19. Jahrhundert durchgemacht hat, bis daraus ihre heutige Gestalt geworden ist. Zum mindesten arbeiten wir im Unterricht die wesentlichen geistigen Linien — selbstverständlich der Fassungskraft der Schüler entsprechend — zu wenig klar heraus. In den obern Klassen der Volksschulen, auch in höhern Schulen, wird das letzte Jahrhundert da und dort allzu stiefmütterlich und oberflächlich behandelt und damit die Verbindung von Gegenwart und Vergangenheit gerade an einem entscheidenden Punkte unterbrochen. Daher möchte ich im folgenden von den geistigen Grundlagen und der Auswirkung des demokratischen Gedankens in der Schweiz des 19. Jahrhunderts sprechen.

Zunächst wollen wir zu diesem Zwecke die altschweizerische Demokratie kurz charakterisieren. Die Schweiz ist die älteste noch lebende Demokratie Europas. Sie ist ein Produkt geschichtlicher Entwicklung, so wie das Schweizervolk eine aus jahrhundertelanger Erlebnis- und staatlicher Ideengemeinschaft erwachsene „politische Nation“ genannt werden kann. In den neuern Geschichtswerken der Schweiz können wir es nachlesen, wie die ausserordentliche Mannigfaltigkeit und starke Gliederung unseres Landes die Bildung von Kleinstaaten auf Grund der genossenschaftlichen Selbstbestimmung und Selbstverwaltung begünstigten. Das waren die Grundlagen der urschweizerischen Demokratie: „die Freiheit von einer äussern Gewalt und das Recht der Selbstverwaltung u. Selbstbestimmung durch

das Volk der eidgenössischen Länder" (Etter). Zu den Ländern trat — erstmals durch Luzern — das städtische Element mit seinen andersgearteten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Beide Gruppen aber — die bäuerliche und die städtische — wahrten gegenseitig die Eigenart und verteidigten sie gemeinsam nach aussen.

Das Urbild unserer schweizerischen Demokratie aber bieten die alten Landsgemeinde - Demokratien. Etter sagt von ihnen:

„Die altschweizerische Demokratie stand auf dem Boden der absoluten Volkssouveränität. Unsere alte Demokratie war in ihren geistigen Grundlagen bewusst eine christliche Demokratie. Sie anerkannte über der Staatsgewalt und über der Souveränität des Volkes die Autorität und Souveränität des göttlichen Schöpfers. Aus dieser geistigen Auffassung heraus verlieh sie ihrer Landsgemeinde ausgesprochen sakralen Charakter. Und hier liegt wohl das wesentliche Merkmal, durch das die alte Demokratie unseres Landes sich von der neuen, aus der Aufklärungsphilosophie und den Ideen der Französischen Revolution geborenen Demokratie unterscheidet. So eifersüchtig die alte Landsgemeinde-Demokratie, diese reine Form der Volksherrschaft, über den Rechten und Freiheiten des souveränen Volkes wachte, so wenig scheute sie doch davor zurück, in die Hand eines einzigen Mannes eine grosse Machtfülle zu legen. Die alte Demokratie hatte Verständnis dafür, dass ohne einen starken Autoritätskörper eine gesunde Demokratie auf die Dauer nicht bestehen könne... Sie hatte, unbewusst vielleicht, ein feines Gefühl für den Wert der Tradition in der Demokratie... Es kam nicht von ungefähr, dass gerade das Volk der Urstände und der Innerschweiz, wo die Form und die Idee der alten Demokratie sich am reinsten und stärksten erhalten hatten, die neue Demokratie am unmittelbarsten als etwas Fremdartiges und Traditionsloses empfand und ihr sowohl zur Zeit der Helvetik wie in den unheilvollen vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts den zähesten Widerstand entgensetzte..."

Die Staatstheorie der Aufklärung.

Der altschweizerischen Demokratie ist seit dem Ende des 18. Jahrhunderts die „theoretische“ Demokratie entgegengetreten, hat sie teilweise negiert, teilweise umgeformt, sich teilweise mit ihr verbunden zu dem, was wir heute als demokratische

Schweiz bezeichnen. In seinem Buch „La démocratie et la Suisse“ hat Prof. Gonzague de Reynold nach diesen beiden Begriffen: historische und theoretische Demokratie, die Untersuchung des ganzen Problems geteilt und geklärt. Ideengeschichtlich gilt für manchen demokratischen Theoretiker des 18. und 19. Jahrhunderts der Ausspruch Franz von Holzendorffs: „Die Geschichte der letzten Jahrhunderte (der Jahrhunderte seit Macchiavelli und Luther) zeigt, dass in demselben Masse, als ihr Glaube an ein allein berechtigtes Dogma schwand, der blinde Glaube an die unbedingte Vortrefflichkeit einzelner politischer Formen zunahm..."

Durch die Aufklärungsphilosophie, ohne die die moderne demokratische Auffassung unverstänlich bleibt, „geriet der Staat unter die stärkste Herrschaft der Reflexion, der philosophischen Abstraktion“ (Jak. Burckhardt: Weltgeschichtliche Betrachtungen). Das kam so:

Mit dem Sieg des englischen Parlamentes als Träger der bürgerlichen Freiheiten siegte in der 2. Englischen Revolution von 1688 auch das individualistische Prinzip wieder, das schon der jüngere Humanismus verkündet hatte — in der Staatstheorie am krassesten Macchiavelli, auf religiösem Boden die Reformatoren. Unter den englischen Philosophen, die mit ihren Staatstheorien dann entscheidend auf das Festland hinüberwirkten, war es zunächst Hobbes, der eine naturalistische Gesellschaftslehre aufstellte. Er lehrte, dass das höchste Gut des Menschen die Selbsterhaltung und Förderung der eigenen Interessen sei. Sein Recht reiche so weit wie seine Macht. Von Natur aus befänden sich die Menschen im Kriegszustand; sie seien antisozial. Doch der Krieg aller gegen alle habe sie gezwungen, Frieden zu suchen, indem sie sich durch einen Vertrag zu einer Gesellschaft vereinigten, an die sie ihr ursprünglich unbeschränktes Recht teilweise abtraten (delegierten). Der so im Staate ausgedrückte Gemeinwille könne sich aber nicht ohne einen konkreten Träger betätigen. Darum unterwerfe sich das Volk einem Souverän, einer Obrigkeit. — Ungefähr

zur gleichen Zeit wie Hobbes hat J o h n L o c k e die sogenannte „Aufklärung“ verbreitet und damit die Ueberzeugung, dass der Mensch sich nicht von äussern Autoritäten leiten lassen, sondern sein Leben nach der Weisung seiner souveränen Vernunft gestalten solle. Locke bekämpfte den Absolutismus (die unbeschränkte Regierungsgewalt) und führte die Vertragstheorie weiter. Er unterschied bereits zwei Staatsgewalten: die gesetzgebende und die vollziehende, die getrennt werden sollen. Der Träger der vollziehenden Gewalt kann, wenn er seine Macht missbraucht, bestraft und durch Revolution beseitigt werden. Gegenüber Hobbes aber betont Locke: die Freiheit der Menschen sei schon im Naturzustand durch jene Natur- und Vernunftgesetze beschränkt gewesen, die die Selbsterhaltung, die Achtung vor Leben, Freiheit und Eigentum des Nebenmenschen fordern. Alle Staatsbildung gehe vom Willen des Einzelnen aus und ziele auf die Mehrung der Wohlfahrt der Menschen.

Diese englische Staatstheorie strömte in das absolutistische F r a n k r e i c h Ludwigs XIV. und seines Nachfolgers ein. Hier führte die teilweise philosophische Spekulation mit der Forderung der Menschenrechte und der Volkssouveränität zur revolutionären politischen Aufklärung des 18. Jahrhunderts, die bei der Bildung der Vereinigten Staaten von Nordamerika erstmals praktisch angewandt wurde. — Voltaire richtete seine formell bestechenden, innerlich frivolen Angriffe zersetzend gegen alle Autorität und betonte die geistige und körperliche Freiheit des Individuums. — Nach Lockes Staatslehre aber entwarf Montesquieu in seinem Hauptwerk „L'esprit des lois“ ein Verfassungssystem und wurde damit der Gründer des sog. K o n s t i t u t i o n a l i s m u s. Nach seiner Lehre soll der Staat allen Bürgern die Freiheit möglichst sichern. Diese Sicherung vor Gewaltmissbrauch durch die Regierenden ist nur durch eine entsprechende Staatsverfassung (Konstitution) möglich, welche die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt voneinander trennt. Die gesetzgebende Gewalt muss in den Händen des Volkes oder — da es dazu nicht fähig ist — in der Hand seiner Vertreter (Repräsentanten) liegen. — Während aber Montesquieu in seiner r e p r ä s e n t a t i v e n, aristokratisch gerichteten Demokratie noch das Be-

stehende und die Vergangenheit berücksichtigte, schritt der Genfer R o u s s e a u über das geschichtlich Gewordene hinweg und setzte an seine Stelle die Theorie seines „Contrat social“, die ebenfalls auf den Lehren von Hobbes fusst. Nach Rousseau ist der Mensch ursprünglich gut und glücklich, sein Gewissen untrüglich. Es genügt, dass man es aufklärt und unterrichtet. Die menschlichen Fähigkeiten würden sich unter dem Gesetz des steten Fortschrittes unendlich entwickeln, wenn man die Natur ungestört walten liesse. Darum ist es — nach Rousseau — Aufgabe des Staatswesens, die naturgemässe Erziehung zu schützen. Der Staat aber ist im Naturzustand noch nicht gewesen. Mit der Entwicklung der Vernunft jedoch schlossen die freien und gleichgestellten Menschen sich durch V e r t r a g zu einer Gesellschaft zusammen. Der Einzelne gab seine unbeschränkte Freiheit an die Gesamtheit, um sie als b ü r g e r l i c h e Freiheit wieder zu erhalten. So entstand die bürgerliche Gesellschaft, der Staat. Der A l l g e m e i n w i l l e dieses Staatsvolkes bezweckt das allgemeine Wohl. Der Einzelne ist diesem Allgemeinwillen unterworfen; das V o l k i s t s o u v e r ä n, i s t s e l b s t d i e Q u e l l e d e s R e c h t e s. Der Ausdruck seines Willens sind die Gesetze; sie sind als Ausdruck des Allgemeinwillens immer gerecht. Das Volk überträgt die Exekutivgewalt einem Staatsoberhaupt, das aber nur Diener, Beamter des Volkes ist und seiner Gewalt von diesem nach Belieben entkleidet werden kann, eventuell mit Gewalt. Die Demokratie ist allein die wahrhaft moralische, des Menschen würdige Staatsform.

Diese Staatslehre, die das Evangelium der Französischen und zu einem grossen Teile auch der Helvetischen Revolution wurde, ist durch die Lösung des Bürgers von seiner natürlichen und übernatürlichen Verbundenheit in Familie, Stand, Stamm, Kirche usw., durch die Ausschaltung dieser Autoritätskörper und die direkte Gegenüberstellung von Individuum und Staat i n d i v i d u a l i s t i s c h, durch die Fundierung der Staatsautorität im summierten Willen der Einzelnen (im Gesamt- oder Mehrheitswillen) — statt im göttlichen Willen und der von ihm geoffenbarten Wertordnung — l a i z i s t i s c h, durch die Annahme einer an sich guten, unbeschränkten Fortschritts fähigen Menschennatur ein W i -

derspruch zur christlichen Offenbarung (von der Erbschuld).

Aus diesen Prinzipien hat sich einerseits mit Betonung des Individuums auf Kosten der Gesamtheit der Liberalismus, mit Betonung der Gesamtheit (des Kollektivs) auf Kosten des Individuums der Sozialismus entwickelt. Vor allem wurden Rousseaus Schlagworte „Freiheit und Gleichheit“ die Fanfaren der Revolution. Die „Menschenrechte“, wie sie im nordamerikanischen Unabhängigkeitskampf und 1789 in der französischen Nationalversammlung erklärt wurden, gaben den stärksten Anstoss zur Verschiebung der Grenzen zwischen den Aufgaben des Staates und denen der Gesellschaft — im modernen Staatssozialismus oder Etatismus.

Philosophische Grundlagen moderner demokratischer Staatsauffassungen — namentlich des deutschen und schweizerischen Liberalismus — sind neben den Ideen der englischen und französischen Aufklärer auch die Rechtsphilosophie Kants und die Staatstheorien Fichtes, vor allem Hegels. Der Pantheist Hegel betrachtete den Staat als die Wirklichkeit der sittlichen Idee, als absoluten Selbstzweck, als „irdisch Göttliches“; nach ihm hat der Staat das höchste Recht über die Einzelnen; höchste Pflicht ist es, Glied dieses Staates zu sein, als dessen beste Form Hegel freilich nicht die Demokratie, sondern die konstitutionelle Monarchie ansieht.

Aus den genannten Hauptquellen flossen im 19. Jahrhundert weitere Staatstheorien. Vorbildlich für den jüngeren Liberalismus der sog. Regenerationszeit wurde namentlich die Fort-

führung der Lehre Rousseaus durch den Waadtländer Benjamin Constant („Cours de politique constitutionnelle“ 1817—20), im Sinne einer stärkeren Uebertragung der Volkssouveränität auf die Volksvertreter in der sog. repräsentativen Demokratie.

Ueber die liberal-demokratische Staats- und Gesellschaftstheorie aber wuchs die sozialdemokratische — auf der weltanschaulichen Grundlage des Materialismus — hinaus. Sie begann um 1814 mit Saint Simon. Charles Fourier und Proudhon, der das Eigentum als Diebstahl bezeichnete, setzten sie fort. Zum Klassenkampf, zur Diktatur des Proletariates und zur sozialistisch-kommunistischen Internationale bauten Engels und Marx die vorhandenen Ansätze aus.

Der grosse Basler Kulturhistoriker Jakob Burckhardt nennt die moderne Demokratie also mit Recht „eine aus tausend verschiedenen Quellen zusammengeströmte, nach Schichten ihrer Bekenner höchst verschiedene Weltanschauung, welche aber in einem konsequent ist: insofern ihr nämlich die Macht des Staates über den Einzelnen nie gross genug sein kann, so dass sie die Grenzen zwischen Staat und Gesellschaft verwischt, dem Staat alles das zumutet, was die Gesellschaft voraussichtlich nicht tun wird, aber alles beständig diskutabel und beweglich erhalten will und zuletzt einzelnen Kasten ein spezielles Recht auf Arbeit und Subsistenz vindiziert.“

(Fortsetzung folgt.)

Littau-Luzern.

Hans Dommann.

Lehrerin und weibliche Erziehung

Geschichtsunterricht und Mädchenerziehung

Was erzieherische Werte anbelangt, steht der Geschichtsunterricht entschieden in erster Reihe. Ich möchte ihn eigentlich vor den Deutschunterricht stellen. Weil dieser oft (besonders in Mädchenklassen) so sehr mit Poesie und Märchen verzuckert oder mit Moralpredigten versalzen wird, dass darunter die wahrhaftige Linie verloren geht.

Für gewisse Jugendliche und für ein gewisses Alter steht die erzieherische Seite des Geschichtsunterrichtes sogar über dem Religionsunterricht. — Ich denke jetzt an konkrete Fälle: Es sind besonders Mädchen in der Pubertät, in denen (sehr oft zufolge religiöser Uebersättigung) der Oppositionswille gegen alles „Fromme“ so gross ist, dass jede